Heimatkunde [Teil 1]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **44 (1923)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-268598

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wenn demnach bis zu den höchsten Gipfeln der Schneeregion solche Pflanzen vorkommen, was offenbar nur dem Umstand zuzuschreiben ist, dass sich dort noch gewisse günstige Verhältnisse, wie Schutz vor zu grosser, lang andauernder Kälte, einstellen, so lässt sich doch sagen, dass hier und in der Felsregion die Pflanzenwelt sowohl an Form wie an Zahl sehr verkümmert ist, eine Folge der hier herrschenden, im allgemeinen sehr ungünstigen klimatischen Zustände.

(Fortsetzung folgt.)

Heimatkunde.

In den Jahrgängen 21 und 22 des Pionier erschienen einige Artikel Verfassungskunde: «Vier Staatsgedanken.» Durch das Studium der Verfassungskunde erkannte ich die Notwendigkeit eines genauern Studiums der Geschichte der Alamannen, weil sie beim Untergang der alten Welt *die Begründer unseres Freistaates* wurden. Dort beginnt nämlich die Verfassung des Schweizerbundes, dort rauschen unsere Geschichtsquellen, zum Teil unter Morast und Ballast verborgen. Zunächst bereiste ich die Gebiete im Norden und Westen der Schweiz, das ehemalige Alamannengebiet im Schwarzwald, in Lothringen, Burgund, die Ufer des Rheins vom Bodensee bis Mainz, die Ausgrabungen, die historischen Museen, suchte die ältesten Gebäude, Ruinen von Ringwällen und Erdburgen, Orts- und Personennamen, zeitgenössische Berichte und Urkunden. Wie ein Bergreisender, der einen bestimmten Berg oder ein fernes Alpental besuchen will und meint, er sei bald am Ziel, von einer Höhe aus immer neue Gipfel und Bergketten entdeckt, die ihn von dem Ziele trennen, so geht es auch dem Geschichtsforscher, immer neue Horizonte öffnen sich und verlangsamen seinen Schritt. Ein solches Hindernis war mir das Alamannengesetz, die Lex Alamannorum mit 11 Lesarten in Mittellatein (Küchenlatein und in althochdeutscher Alamannensprache geschrieben). Dieses Gesetzbuch wurde bis heute nur zum Teil ins Neuhochdeutsche übersetzt durch die Professoren Bluntschli und Öchsli in Zürich.

Es sind zwei Teile:

1. Der Pactus Alamannorum aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts enthält in vier Fragmenten 99 Gesetzesartikel, es ist das alamannische Strafgesetzbuch, das aufgesetzt wurde, damit in den Hundertschaftsgerichten die Schöffen gleichmässiger das Urteil

schöpfen. Unter den 78 Strafen des Pactus kommt weder eine Gefängnisstrafe noch eine Todesstrafe, noch überhaupt eine Körperstrafe vor, während das Burgundionengesetz (sog. Gesetz Gondebald) mit Todesstrafe und Körperstrafen droht. Dazu hatten die Römer noch die Kreuzigung, Feuertod, gegen säumige Steuerzahler die Folter! Dagegen wimmelt der Pactus von Geldstrafen, die sehr empfindlich gewesen sind. Die Alamannen hatten keine alamannischen Münzen. Sie bedienten sich der römischen und später der fränkischen. Im 7. Jahrhundert bezahlten sie mit dem Schilling (solidus).

Beispiele aus dem Pactus.

1. Fragment.

1. Wenn einer dem andern den Kopf eingeschlagen hat, so dass das Gehirn zum Vorschein kommt, soll er 12 Schillinge [1]) bezahlen. Und wenn sie unter sich darüber Streit haben, dass die Wunde nicht so gross sei, soll jener [der Verletzte] einen Arzt holen lassen; falls ein Arzt vorhanden ist, soll er auf seine Eisengeräte einen Eid leisten, oder drei Zeugen sollen ausfindig gemacht werden, welche darüber aussagen.

2. Wenn aber weder die Zeugen noch der Arzt schwört, soll er [der Täter] 6 s. bezahlen, oder er soll mit 6 zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören, dass er ihm [dem Verletzten] nichts weiter schuldig ist.

3. Wenn einer dem andern den Kopf einschlägt, so dass ein Knochen von dessen Kopf abgehauen wird und, über den Weg geworfen, auf einem Schilde klingt [2]), soll er 6 s. bezahlen oder mit 6

---

[1]) Der Schilling (solidus) ist ursprünglich ein Goldstück, das die römischen Kaiser seit Konstantin prägten, im Gewicht von 4,53 g (= Fr. 14). Diesen Goldsolidus adoptierten die Franken, nur dass derselbe von den Merowingern allmählich geringhaltiger geprägt wurde. Neben den ganzen Schillingen wurden auch Drittelsschillinge (tremisses) in Gold geprägt. Die fränkische Silbermünze war der «Denar»; man rechnet 40 Denare auf den Goldsolidus. Am Rhein waren aber auch noch ältere römische Denare, die wegen ihres gekerbten Randes «Sägen» (Saigae) genannt wurden, im Gebrauch, die dreimal so viel wert waren als ein gewöhnlicher fränkischer Denar. Im 8. Jahrhundert trat an Stelle des Goldsolidus der Silbersolidus zu 12 Denaren, der indes eine blosse Rechnungsmünze war, nicht wirklich geprägt wurde. Im Pactus ist ohne Zweifel der Goldsolidus verstanden. (Öchsli).

[2]) Diese sonderbare Bestimmung, dass das abgehauene Knochenstück auf öffentlichem Wege auf einen Schild geworfen werden solle, um zu erproben, ob es gross genug sei, um einen Ton von sich zu geben, findet sich in den meisten deutschen Volksrechten.

[von beiden Parteien] zu gleichen Teilen gewählten Eidhelfern schwören [1]).

4. Wenn der Schlag ein solcher gewesen ist, dass ein Knochen des Schädels enthaart wird und bricht, soll er [3] s. bezahlen oder mit 3 von beiden Teilen gewählten Eidhelfern schwören. (Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Dr. phil. *Matthias Sulser*, **Der Stadtschreiber Peter Cyro und die bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation.** Bern 1922. Selbstverlag des Verfassers, Bern, Steinhölzliweg 3. Preis Fr. 10.

Diese 253 Seiten umfassende Studie behandelt einen der hervorragendsten bernischen Staatsmänner der Reformationszeit. Es war eine schwierige Aufgabe. Da P. Cyro als Stadtschreiber einen ausserordentlichen Einfluss auf die Regierung ausgeübt und der Reformation in Bern zum Siege verholfen, aber zugleich selber die wichtigen Akten verfasst hat, wozu er seine Anträge gestellt, ist schwer nachzuweisen, wie gross seine persönliche Bedeutung ist; seine Unterschrift fehlt und seine Autorschaft wird verschwiegen. Der «wohl geschickt» P. Cyro war Stadtschreiber von 1525—1561 und erhielt, als er den Abschied nahm, in Anbetracht seiner langen Arbeit im Staatsdienst, eine jährliche Pension von 50 Pfund = Fr. 2500 in jetzigem Geld, 30 Mütt Dinkel, 20 Mütt Haber, 2 Fass Wein und 6 Spitalfuder Holz. Sein Geburtsjahr ist noch unbekannt, er starb 1564 an der Pest, welche damals in Bern wütete. Cyro war in Freiburg aufgewachsen und erhielt eine gute Schulbildung, besuchte die Hochschule von Paris als Freischüler 1516—1519. Über seine folgenden Lebensjahre gehen die Ansichten auseinander, die einen erzählen, Cyro sei Priester geworden,

---

[1]) Nämlich dass er nicht schuldig sei. Im altdeutschen Prozess spielt der Eid, durch den der Behauptende seine Behauptung, der Leugnende seine Ableugnung bekräftigte, eine grosse Rolle. Nur in geringern Fällen aber genügte der Eid der Parteien allein; in der Regel war derselbe mit sogenannten *Eideshelfern* zu leisten, deren Zahl je nach der Bedeutung des Gegenstandes grösser oder geringer sein musste. Die Eideshelfer schwuren, dass der Eid des Hauptschwörers «rein und unmein» sei, sie bekräftigten also die Wahrhaftigkeit des Schwörenden. Ursprünglich stellte der Hauptschwörer die Eideshelfer allein aus seiner Familie; später wurden sie auch aus nicht verwandten Kreisen genommen und dem Gegner Einfluss auf die Wahl derselben eingeräumt; doch musste der letztere innerhalb der Verwandtschaft des Hauptschwörers wählen, während der letztere auch ausserhalb derselben seine Gehilfen suchen konnte. Die Eidhelfer mussten unbescholtene Standesgenossen des Hauptschwörers sein.